

Zusammenfassung der Vernehmlassungen zum Vorentwurf vom Juni 2003 für eine Revision des Zivilgesetzbuchs (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) (Oktober 2004)

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf vom Juni 2003 für eine Revision des Zivilgesetzbuchs (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) dauerte vom 25. Juni 2003 bis zum 15. Januar 2004. Den Kantonen wurde eine Fristverlängerung bis 15. März 2004 gewährt. Zur Teilnahme eingeladen waren das Bundesgericht, das Eidg. Versicherungsgericht, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Katholische Volkspartei sowie 103 interessierte Organisationen.

Stellung genommen haben das Bundesgericht, 25 Kantone, 6 politische Parteien und 42 Organisationen.

Ausserdem haben 43 nicht offizielle Teilnehmer Stellung genommen.

Das Eidg. Versicherungsgericht, der Kaufmännische Verband (KV Schweiz) und Pro Juventute haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Schweiz. Arbeitgeberverband verweist auf die Stellungnahme von economiesuisse.

2 Verzeichnis der Eingaben

Siehe Anhang.

3 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

3.1 Revision als solche

Eine grosse Mehrheit befürwortet eine Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts, das seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912 – abgesehen von den Bestimmungen über die fürsorgliche Freiheitsentziehung – praktisch unverändert geblieben ist. Es entspricht unseren heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr; die Praxis musste viele Anpassungen vornehmen.

Der Vorentwurf wird zum Teil aber auch abgelehnt (AI, SG, VS, ZG, ZH; SVP; SGV*); er ist einer gründlichen Überarbeitung zu unterziehen (AI, BE, SG, VS, ZH; SVP; ACS). Zur Begründung wird angeführt: Das geltende Vormundschaftsrecht hat sich bis heute bewährt (SVP) und ist grundsätzlich funktionsfähig (ZH); die Überarbeitung hat sich auf eine Partialrevision zu beschränken (VS; SVP). Die vorgeschlagene Revision führt zu einer Aufblähung des Staatsapparats und ist mit untragbaren Mehrkosten verbunden, namentlich für kleine Kantone (AI, VS, ZG, ZH). Der Vorentwurf

* Die vorliegende Zusammenfassung erhebt mit der Erwähnung der Eingaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

weist eine zu hohe Regelungsdichte auf (AI, SG, ZG; SVP) und greift zu stark in die kantonale Organisationsautonomie ein (ZG, ZH).

3.2 Terminologie

Viele Teilnehmer begrüßen die Beseitigung stigmatisierender Ausdrücke (BE, BL, BS, FR, LU, SO, SZ, TG, ZG; CVP, FDP; ACS, CORAASP, DJS, exit, insieme, Pro Familia, Pro Infirmis, SAMW, SGG, SKOS, SLFV, SODK, SVAMV, Uni BS, Uni NE), andere geben zu bedenken, dass die neuen Begriffe allmählich eine negative Bedeutung erlangen werden (BE, BL, GL, SZ, TG, ZG; Uni NE).

3.3 Regelungsdichte

Der Vorentwurf enthält auf Kosten der Verständlichkeit zu viele Einzelheiten. Die Regelungsdichte entspricht eher einer Verordnung als einem formellen Gesetz (GE, NE, VS, ZH; PLS; ACS, Uni GE, VSAV).

3.4 Kosten der Revision

Für die Kantone ist die Revision mit untragbaren Mehrkosten verbunden (AI, AR, BS, FR, GL, LU, VS, ZG; economiesuisse, SAMW, SBK, SKOS, SODK). Zudem sind die Kosten zu evaluieren (BE, NE, VS, ZH; PLS). Das neue Recht muss von den betroffenen Gemeinwesen kostenneutral umgesetzt werden können (AG, BS, LU, ZG; CVP, FDP). Finanzielle Probleme werden zur Folge haben, dass das neue Recht nur zum Teil angewandt wird (ZH; SAMW, SBK).

3.5 Stärkung der Solidarität in der Familie

Auch wenn es grundsätzlich richtig ist, die familiäre Solidarität zu fördern und den Staat dadurch zu entlasten (BL, FR, GL, LU, SZ, TG; PLS; ACS, economiesuisse, Pro Senectute, SAMW, SKOS, Uni NE), ist zu bedenken, dass die Beziehungen in Familie und Verwandtschaft in unserer Gesellschaft weit weniger von moralischer oder rechtlicher Beistandspflicht geprägt sind, als der Vorentwurf annimmt (BS, LU, NE, SZ, TG; CSP; DJS, SKOS, Uni NE). Deshalb sind geeignete Massnahmen zu treffen, um urteilsunfähige Familienmitglieder vor möglichem Missbrauch der gesetzlichen Vertretungsrechte durch nahe Angehörige zu schützen (TG; SKOS, Uni NE).

4 Einzelne Bestimmungen des Vorentwurfs

4.1 Eigene Vorsorge

Die eigene Vorsorge zur Förderung der Selbstbestimmung – Vorsorgeauftrag im Allgemeinen, Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen sowie Patientenverfügung – wird grossmehrheitlich begrüsst (AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG; CSP, CVP, FDP, PLS; ACS, Alzheimer, CES, CORAASP, DJS, economiesuisse, exit, Pro Familia, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, Pro Senectute, SAMW, SAV, SBGRL, SGG, SKOS, SNV, SSR, SSV, SODK, Uni BS, Uni NE, VASOS, VBK, VSAV).

Kritisch wird etwa angemerkt: Eigens zu regeln ist das Verhältnis von Vorsorgeauftrag im Allgemeinen und für medizinische Massnahmen, um widersprechende An-

ordnungen zu vermeiden (BE, LU, NE, TI; Pro Familia, Pro Infirmis, SAMW, VBK). Zu vereinfachen ist die Errichtungsform; eine Vollmacht des Obligationenrechts ist ausreichend (LU). Die neuen Institute sind nicht im Zivilgesetzbuch zu regeln (SBGRL); ein Verweis auf das Obligationenrecht genügt (SODK). In Notfallsituationen wird die eigene Vorsorge kaum zum Tragen kommen (FMH).

4.1.1 Vorsorgeauftrag im Allgemeinen

4.1.1.1 Errichtung (Art. 361)

Von der öffentlichen Beurkundung ist – unter Beibehaltung der protokollarischen Erklärung vor der kantonalen Stelle – abzusehen (AR, GR, JU, NE, OW, SH, SO, VS, ZH; PLS; DJS, Pro Senectute, VBK). Für die Errichtung soll wie im Fall der Patientenverfügung einfache Schriftlichkeit ausreichend sein (JU, LU, NE, VS; PLS; VSAV).

4.1.1.2 Wirksamkeitsdauer, Erneuerung und Widerruf (Art. 363)

Die Befristung der Wirksamkeit auf zehn Jahre ist aufzuheben (BS, GR, LU, SG, SH, SO, VS, ZH; Pro Senectute, SAV, Uni NE, VBK, VFG, VSAV). Die vorgeschlagene Regelung erkennt, dass die rechtzeitige Erneuerung des Vorsorgeauftrags in vielen Fällen schlicht vergessen werden wird (BE, OW, TG, TI; Uni NE). Es ist Sache der eigenverantwortlichen auftraggebenden Person, die Anordnung der Entwicklung der Umstände anzupassen (Uni NE).

4.1.2 Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen

4.1.2.1 Grundsatz und Form (Art. 370)

Das Erfordernis der Volljährigkeit ist zu streichen (BS, VS; SAMW), denn es gilt, die volle Geschäftsfähigkeit urteilsfähiger Unmündiger im höchstpersönlichen Bereich zu achten (NE, TI, VS; DJS, SGV, Uni NE). Damit wird auch der Widerspruch beseitigt, wonach die urteilsfähige unmündige Person zwar eine Patientenverfügung, aber keinen Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen verfassen kann (NE, TI; Uni NE).

4.1.2.2 Wirksamkeitsdauer und Widerruf (Art. 371)

Die Befristung auf zehn Jahre ist ersatzlos zu streichen (BE, BL, GL, GR, LU, OW, SH, SO, TI; Pro Senectute), denn bei Fehlen anderer Informationen ist ein auch Jahre zuvor festgelegter Auftrag der beste Hinweis auf die gewünschte beauftragte Person (FMH).

4.1.3 Patientenverfügung (Art. 373)

Wie beim Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen ist für die Patientenverfügung ebenfalls eine Datierungspflicht vorzusehen (AR, GE, TG; Uni BS), denn bei Zweifeln, ob eine Anordnung noch dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person entspricht, ist der Zeitpunkt der Willensäusserung von erheblicher Bedeutung (GE, GR, SG, SH, TI, ZG, ZH).

Für Patientenverfügungen rechtfertigt sich eine Limitierung der Gültigkeitsdauer (BE, BS).

4.2 Behördliche Massnahmen des Erwachsenenschutzes

4.2.1 Grundsätze. Rechtsanspruch (Art. 376)

Die perfektionistische (ZH), selbstverständliche (SG, SH, TG), kaum justiziable (BE) oder missverständliche (BS) Bestimmung ist zu streichen (AR). Der Anspruch auf rechtzeitige Anordnung einer Massnahme ergibt sich bereits aus den Geboten, das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen zu sichern und die Menschenwürde zu gewährleisten (GR), dem Handeln von Amtes wegen (SH) und dem Antragsrecht Betroffener und Nahestehender (SG).

4.2.2 Beistandschaften

Die Abkehr vom Prinzip der Typenfixierung und das System massgeschneiderter Massnahmen verdienen grundsätzliche Unterstützung (AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZH; CSP, CVP, FDP, PLS; ACS, DJS, exit, FMH, insieme, Pro Familia, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, Pro Senectute, SAEB, SAMW, SAV, SBGRL, SGG, SGPP, SKOS, SODK, SSR, SSV, Uni BS, Uni NE, VA-SOS, VBK, VSAV).

Der Vorentwurf sieht aber zu viele Arten von Beistandschaften vor (BE, NE, SZ, VS; SAV), die ausserdem schwer unterscheidbar sind (SwissBanking). Zu sehr individualisierte Massnahmen können mit einem Verlust an Rechtssicherheit verbunden sein (AG, BE, TG; economiesuisse, VBK).

4.2.2.1 Begleitbeistandschaft (Art. 380)

Auf die Begleitbeistandschaft als eigenständige Massnahme ist zu verzichten, zumal sie kaum praktikabel (SZ) bzw. toter Buchstabe bleiben wird (GL, VS). Eine begleitende Unterstützung kooperationswilliger Betroffener ist mit Rücksicht auf den Grundsatz der Subsidiarität eine Aufgabe Privater (NE, OW; PLS) oder der Sozialhilfe, d.h. privater sozialer Institutionen und öffentlicher Sozialdienste (BS, LU, OW, SO, TG, TI, ZG, ZH). Die Anordnung persönlicher Hilfe soll aber im Rahmen anderer Massnahmen des Erwachsenenschutzes, etwa der Vertretungs- oder der Mitwirkungsbeistandschaft, möglich sein (AR, LU, SG, SH, TG, TI, ZG, ZH).

Begleitbeistandschaft soll nur angeordnet werden, wenn die betroffene Person die Massnahme beantragt (BE; Uni NE), ihr zustimmt (Pro Senectute) oder selber jemanden bestimmt (BL).

4.2.2.2 Ende der Beistandschaft (Art. 385)

Die Aufhebung der Beistandschaft von Amtes wegen ist um die Möglichkeit zu ergänzen, dass auch der betroffenen Person und ihren Angehörigen ein Antragsrecht zusteht (GE, NW; SP; ATD Quart Monde, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, SBS, Uni NE, ZSL).

4.2.2.3 Allgemeine Voraussetzungen der Beistandsernennung (Art. 386)

Die Voraussetzung der "erforderlichen Zeit" ist zu streichen (AR), denn der zeitliche Gesichtspunkt ist ohnehin Teil der persönlichen Eignung (LU, SG, SH, TG, TI, ZH).

Dazu kommt, dass es kaum möglich sein wird, den genauen Arbeitsaufwand für eine Massnahme im voraus zu bestimmen (SH, TG).

4.2.2.4 Wünsche der zu verbeiständenden oder der nahe stehenden Person (Art. 388)

Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Wünsche Angehöriger bei der Wahl des Beistands oder der Beiständin ohne Vorbehalt zu berücksichtigen sind, geht zu weit, denn Eignung und Bereitschaft zur Übernahme des Mandats müssen auch hier als Voraussetzung gelten (BE, BL, LU, ZH).

4.2.2.5 Anfechtung (Art. 390)

Die unterschiedlichen Rechtsmittelwege der Anfechtung der Beistandsernennung bei der Erwachsenenschutzbehörde einerseits und der direkten Anfechtung der Anordnung der Massnahme bei der gerichtlichen Aufsichtsbehörde nach dem Verfahrensgesetz andererseits führen zu Konfusion (BS, LU, OW, TI). Die Anfechtung der Beistandsernennung ist in das Verfahrensgesetz aufzunehmen (BE, LU, OW; ATD Quart Monde, SAV), und zwar direkt mit der gerichtlichen Aufsichtsbehörde als Rechtsmittelinstanz (LU, SO, TI).

Zudem ist die Bestimmung umzuformulieren, damit die Anfechtung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat (ATD Quart Monde, SAV, Uni NE), die nur wegen wichtiger Umstände (*cas exceptionnels*; Uni NE) bzw. Dringlichkeit (*urgence*; ATD Quart Monde) entzogen werden kann.

4.2.2.6 Entschädigung und Spesen (Art. 392)

Die vorgeschlagene primäre Kostentragungspflicht des Gemeinwesens stösst auf breite Ablehnung. Vielmehr sind die Kosten in erster Linie von der verbeiständeten Person und nur subsidiär vom Gemeinwesen zu tragen (AR, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VS, ZG, ZH; FDP, PLS; ACS, SGV, SSR, SSV).

4.2.2.7 Freie Beträge (Art. 397)

Es ist nicht einzusehen, weshalb der Beistand oder die Beiständin an die Erwachsenenschutzbehörde gelangen muss, wenn die verbeiständete Person den Freibetrag für unangemessen hält. Richtigerweise muss die verbeiständete Person mit Beschwerde an die Erwachsenenschutzbehörde gelangen, wenn sie mit dem Freibetrag, so wie ihn der Beistand oder die Beiständin für angemessen erachtet, nicht einverstanden ist (AG, BS, LU, SG, TI, VS; SAV, VSAV).

4.2.2.8 Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde. Zustimmungspflichtige Geschäfte von Gesetzes wegen (Art. 404)

Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde nicht erforderlich ist, wenn die urteilsfähige verbeiständete Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist, soll gestrichen werden. Die Bestimmung kann in zu vielen Fällen zu

Missbräuchen Anlass geben, in denen das Einverständnis mehr oder weniger frei erteilt wird (Uni NE).

4.2.2.9 Besondere Bestimmungen für Angehörige. Ehegatten und Eltern (Art. 408)

Die vorgeschlagene Ersetzung der erstreckten elterlichen Sorge des geltenden Rechts durch eine Beistandschaft der Eltern mit spezifischen Privilegien wird begrüsst (BE, BL, FR, GL, SO, SZ, TG; PLS; insieme, SVR, VBK).

Die Bestimmung ist aber zu streichen und die Regelung betreffend Partner, Nachkommen und Geschwister ebenfalls auf die Ehegatten und Eltern anzuwenden (BS, SH, TG, ZH; SP; DJS, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, SAEB, SSR, Uni NE, VBK, VSAV).

Wenngleich eine gewisse Handlungsfreiheit der Ehegatten und Eltern zu begrüssen ist, darf nicht auf jede behördliche Kontrolle verzichtet werden (GE, NE).

4.2.3 Fürsorgerische Unterbringung

Die Verbesserung des Rechtsschutzes und die Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung werden begrüsst (AG, AR, BL, FR, GR, LU, SH, UR; CVP, FDP, PLS; DJS, exit, FMH, insieme, Pro Mente Sana, Pro Senectute, SAEB, SAMW, SKOS, Uni BS, Uni NE, VBK).

Bedenklich ist allerdings, dass die vorgeschlagene Regelung keine Bestimmungen betreffend die ambulante Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung der betroffenen Person enthält. Eine Beschränkung auf stationäre Massnahmen widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit (AG, BE, BS, SG, TI, ZH; FMH, SBK, SGPP). Sollte der Bund auf eine Regelung der ambulanten Zwangsbehandlung verzichten, so ist ein ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten des kantonalen öffentlichen Rechts vorzusehen (TI; SGV, VSAV), da andernfalls auf ein qualifiziertes Schweigen des Bundesgesetzgebers geschlossen werden könnte (SG).

4.2.3.1 Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung (Art. 416)

Die vorgeschlagene Regelung ist mangelhaft, weil der Begriff der "geeigneten Einrichtung" zu unbestimmt ist (ZH; SAMW) und die Kantone nicht dazu verpflichtet sind, entsprechende Einrichtungen zu schaffen. Unter diesen Umständen werden die bundesrechtlichen Grundsätze zur fürsorgerischen Unterbringung toter Buchstabe bleiben (Pro Infirmis, Pro Mente Sana). Denn in vielen Kantonen ist das Angebot von geeigneten Einrichtungen – wie es die geltende Regelung betreffend die fürsorgerische Freiheitsentziehung an sich vorsieht – nach wie vor ungenügend (NE, VS; Pro Infirmis, Pro Mente Sana).

4.2.3.2 Unterbringung zur Abklärung (Art. 417)

Die vorgeschlagene Regelung betrifft bloss die stationäre Abklärung der Voraussetzungen einer fürsorgerischen Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung. Die Unterbringung soll aber auch zum Zweck der Abklärung der Voraussetzungen für weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes zulässig sein (GL, SG, SZ).

4.2.3.3 Entlassung (Art. 418)

Entgegen der vorgeschlagenen Lösung ist am geltenden Recht festzuhalten, d.h. die betroffene Person ist bereits dann zu entlassen, "sobald ihr Zustand es erlaubt" (SP; Pro Infirmis, Pro Mente Sana).

4.2.3.4 Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener (Art. 419)

Die vorgeschlagene Befristung der Zurückbehaltung auf 48 Stunden ist angemessen (SH; exit), so zu interpretieren, dass die Frist während Wochenenden und Feiertagen nicht läuft (GE) bzw. zu kurz (BE, GL, LU, NW, SG, TG, VS, ZG, ZH; VSAV). Die Befristung ist auszuweiten auf 3 Tage (VSAV), 4 Tage (ZG), 3–5 Tage (GR, TG), 5 Tage (SG, ZH), 8 Tage (NW) oder 6 Wochen entsprechend dem Dahinfallen der ärztlichen Unterbringung (GL, LU). Es wird der Praxis kaum möglich sein, innert 48 Stunden einen vollstreckbaren Unterbringungsentscheid zu fällen (BE, SG, TG, ZG, ZH), zumal ein Festhalten an dieser Frist wohl die Einrichtung eines Pikettendienstes für die Erwachsenenschutzbehörde zur Folge hätte (VS, ZH).

4.2.3.5 Zuständigkeit für die Unterbringung. Erwachsenenschutzbehörde (Art. 420)

Die vorgeschlagene Beibehaltung des dualen Systems einer grundsätzlichen Zuständigkeit der Erwachsenenschutzbehörde, verbunden mit der Ausnahmekompetenz geeigneter Ärzte, wird begrüsst (AG; FDP; CORAASP, SGPP).

Unbefriedigend ist, dass die Erwachsenenschutzbehörde im Bereich der fürsorglichen Unterbringung zum Teil als anordnende Behörde, zum Teil als Beschwerdeinstanz vorgesehen ist. Dies liesse sich verhindern, wenn alle Beschwerden direkt bei der gerichtlichen Aufsichtsbehörde einzureichen wären (TI).

4.2.3.6 Ärztliche Zuständigkeit (Art. 421)

Die vorgeschlagene Regelung erlaubt den Kantonen nur noch, neben der Erwachsenenschutzbehörde "geeignete Ärzte" für zuständig zu erklären. Begrüsst wird, dass damit nicht mehr allgemein Ärzte mit Praxisbewilligung zuständig sind (FDP; SGPP, Uni BS). Abgelehnt wird eine Beschränkung auf Psychiater (AR, GL, GR, SG, SH, SZ, TG, TI; SGPP).

Die vorgesehene Lösung wird aus praktischen und finanziellen Gründen aber auch abgelehnt (BE, GL, SO). Namentlich mit Rücksicht auf kleine Kantone ist bei der Umschreibung der ärztlichen Zuständigkeit eine grosse Freiheit zu einzuräumen (AG, BL, GL, GR, SZ, ZG, ZH; FMH, SAMW).

Erforderlich ist eine Beschränkung auf notfallärztliche Einweisungen, mithin Fälle, in denen eine Gefahr im Verzug ist (SO, LU, ZG; Uni NE).

4.2.3.7 Verfahrensvorschriften für die ärztlich angeordnete Unterbringung (Art. 423)

Die in Bezug auf die Information vorgeschlagene Einschränkung "soweit angezeigt" ist zu streichen, weil der unbestimmte Rechtsbegriff zu viele Fragen offen lässt (BS),

dem ärztlichen Ermessen zu viel Raum belässt (Uni NE, exit) oder die Rechtsmittellegitimation der Nahestehenden illusorisch macht (VS; Uni NE).

4.2.3.8 Vertrauensperson (Art. 426)

Es ist anzunehmen (AR, GL, GR, SH, TG, ZH) oder ergänzend ausdrücklich festzuhalten (SG), dass das Gemeinwesen nicht verpflichtet ist, die Vertrauensperson zu entschädigen und deren Spesen zu ersetzen.

4.2.3.9 Behandlung ohne Zustimmung (Art. 429)

Entgegen der vorgeschlagenen Regelung darf eine zwangsweise Heilbehandlung nur dann angeordnet werden, wenn die betroffene Person urteilsunfähig ist (TI; DJS, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, SAMW). Die fehlende Einsicht in die eigene Behandlungsbedürftigkeit gibt der fachärztlichen Leitung der Einrichtung eine zu grosse Macht (GE).

Die Möglichkeit der Behandlung ohne Zustimmung ist auf Fälle von Fremdgefährdung auszudehnen (GE; FMH, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, SAMW, SGPP).

Entgegen der vorgeschlagenen Regelung ist die Anordnung nicht nur der betroffenen Person, sondern im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation auch den Nahestehenden (VS) bzw. den Angehörigen, den gemäss Vorsorgeauftrag Beauftragten, dem Beistand oder der Beiständin und der Vertrauensperson (DJS) bzw. einer vorgängig bezeichneten Person (SSR, VASOS) mitzuteilen.

4.2.3.10 Rechtsmittel (Art. 430)

Fraglich ist, weshalb im Zivilgesetzbuch für den Bereich der ärztlichen Anordnung eine spezielle Rechtsmittelbestimmung geschaffen werden soll; eine solche Regelung gehört ins Verfahrensgesetz (BL, GR, NE).

4.3 Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

4.3.1 Vertretung durch den Ehegatten (Art. 431)

Das vorgeschlagene Vertretungsrecht des Ehegatten ist zu begrüssen (BL, BS, GE, LU, NE, SO, SZ, UR, ZG; Alzheimer, SODK, Uni GE, VBK), weil es vernünftig ist (BS), der heutigen Praxis entspricht (Pro Senectute, SODK) und eine rechtliche Grauzone beseitigt (GE, ZH). Sofern ein Vorsorgeauftrag erteilt worden ist oder bereits eine Vertretungsbeistandschaft vorliegt, entsteht ein Konflikt mit dem gesetzlichen Vertretungsrecht des Ehegatten. Diesbezüglich ist Klarheit zu schaffen (BL, GR, LU, TI; Uni NE, VBK). Zu regeln ist auch, wie sich der Ehegatte über sein Vertretungsrecht ausweisen kann (SwissBanking).

Das Vertretungsrecht ist auf Partner auszuweiten (BS, OW, TI, ZG; DJS, SAV).

4.3.2 Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Die vorgeschlagene Vertretung bei medizinischen Massnahmen wird teils begrüsst (BL, BS, GE, LU, JU, NE, SZ, ZG; Alzheimer, exit, insieme, Pro Senectute, SBGRL, VBK), teils abgelehnt (AR, SG, SH, TG, ZG, ZH; FMH, SAMW, SGG, SGPP, SSV,

Uni BS). Zur Begründung der ablehnenden Haltung wird angeführt: Die Behandlung urteilsunfähiger Personen richtet sich zur Zeit nach den Regeln über die Geschäftsführung ohne Auftrag – eine bewährte und flexible Lösung (FMH). Bei Entscheiden, die hohe Sachkenntnis erfordern, z.B. wegen Abschätzens der Prognose, Abwägens der Vor- und Nachteile einer bestimmten Massnahme (SAMW), sowie bei Entscheiden über Behandlungsmassnahmen zwischen Leben und Tod (Uni BS) sind Vertreter häufig überfordert (SAMW, SSV, Uni BS) und in hohem Mass von der Beratung des Betreuungsteams abhängig (SAMW).

Entgegen der vorgeschlagenen Regelung ist das Konzept des *Shared Decision Making* einzuführen (FMH, SAMW, SGG, SSV, Uni BS). Mangels Vorsorgeauftrags soll zur Entlastung der Angehörigen die rechtliche Letztverantwortung wie bisher beim betreuenden Team liegen (FMH). Im Konfliktfall sollen Angehörige und Betreuungsteam die Erwachsenenschutzbehörde anrufen können (FMH, SAMW).

4.3.2.1 Vertretungsberechtigte Personen (Art. 434)

Der Text ist zu verdeutlichen, damit die prioritäre Stufenordnung der vertretungsberechtigten Personen klar wird (GE, TG; CVP; SAV, Uni GE, exit).

Regelungsbedürftig ist, ob der Wille des Vorsorgebeauftragten oder des Beistands oder der Beiständin zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen vorgeht (BS; SAMW, Uni GE).

Nachkommen, Eltern oder Geschwister sollen stets nur dann vertretungsberechtigt sein, wenn sie mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leisten (TI; Uni NE, VBK).

4.3.2.2 Information und Zustimmung (Art. 435)

Auf das vorgeschlagene Erfordernis einer ärztlichen Zweitmeinung ist zu verzichten. Zum einen würde es viele medizinische Abläufe massiv erschweren und verteuern, zum andern hätte es eine erhebliche zusätzliche Belastung für den Vertreter des Patienten oder der Patientin zur Folge (BL, BS; SAMW).

4.3.3 Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen werden grundsätzlich begrüsst (AG, BE, BL, BS, FR, GL, LU, SO, SZ, TG; TI, ZH; CVP, FDP; Alzheimer, DJS, exit, insieme, Pro Senectute, SAEB, SAMW, SVR, Uni GE, VBK, VSAV). Kritisiert wird zum Teil, dass sich die Regelung bloss auf urteilsunfähige Personen bezieht (FDP; Pro Senectute, SAMW, SSRV, Uni NE).

4.3.3.1 Betreuungsvertrag (Art. 437)

Ergänzend sind weitere Fragen zu regeln, z.B. die Kündigungsfrist des Betreuungsvertrags, die Frage, ob die Einrichtung mit der Einkommens- und Vermögensverwaltung betraut werden kann, ob die Einrichtung und ihr Personal seitens des Heimbewohners oder der Heimbewohnerin Zuwendungen erhalten darf, die Voraussetzungen eines Zimmerwechsels (Uni NE).

4.3.3.2 Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Aus dem Gesetzeswortlaut muss klar hervorgehen, dass die im Abschnitt über den Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen enthaltenen Bestimmungen über die Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit auch bei fürsorgerischer Unterbringung anwendbar sind (GE, TI; Pro Infirmis, Pro Familia, Pro Mente Sana, Uni NE).

Das Gesetz oder die Botschaft hat sich darüber auszusprechen, ob die medikamentöse Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den Anwendungsbereich der vorliegenden Bestimmungen fällt (Uni NE).

4.3.3.2.1 Voraussetzungen (Art. 438)

Die vorgeschlagene Regelung lässt für die Praxis noch zu viele Fragen offen. Wer entscheidet über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit? Die fachärztliche Leitung? Der Leiter oder die Leiterin der Pflege oder der oder die gerade auf der Abteilung arbeitende Pflegenden; und wenn ja, mit welchem Diplommiveau und mit welcher Berufserfahrung (FMH, Uni NE)?

Die Voraussetzung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist restriktiver zu umschreiben, nämlich nur, wenn alternative, die persönliche Freiheit weniger beeinträchtigende Massnahmen versagt haben oder nicht möglich sind (CORASSP, SAMW, SGG, VASOS).

Entgegen der vorgeschlagenen Regelung ist die freiheitsbeschränkende Massnahme nicht nur mit der betroffenen Person, sondern auch mit der Person zu besprechen, zu deren Aufgaben die Vertretung bei medizinischen Massnahmen gehört (VS; FMH).

4.3.3.3 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 442)

Die vorgeschlagene Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen wird begrüsst (AG, AR, BE, BL, BS, GL, LU, SG, SO, ZG, ZH; CSP; insieme, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, SLFV, VFG).

Eine Pflicht, die Einrichtungen unangemeldet zu besuchen, wird aber abgelehnt (AR, BL, BS, GR, LU, OW, SG, SH, SZ, VS, ZG, ZH; VSAV). In der Regel ist eine Aufsicht durch angemeldete Besuche von Fachpersonen ausreichend und adäquat; die Verpflichtung zu unangemeldeten Besuchen ist unverhältnismässig (BE) und wegen des indirekt zum Ausdruck gebrachten Misstrauens gegenüber Wohn- und Pflegeeinrichtungen unangemessen (BL, ZG). Unangemeldete Besuche müssen aber bei Bedarf möglich sein (BE) oder wenn eine frühere Inspektion Mängel aufgedeckt hat (VS). Die Beantwortung der Frage, wie die Kantone ihrer Aufsichtsaufgabe nachkommen wollen, ist den Kantonen zu überlassen (SZ).

4.4 Organisation des Erwachsenenschutzes, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit

4.4.1 Organisation

4.4.1.1 Erwachsenenschutzbehörde (Art. 443)

Die Organisation der Erwachsenenschutzbehörde ist sehr umstritten. Weitgehende Zustimmung finden die Erfordernisse der Professionalität und Interdisziplinarität; dies wegen der zunehmenden Komplexität der Verhältnisse und der hohen Anforderun-

gen massgeschneiderter Massnahmen (BE, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR; FDP, PS; ACS, Alzheimer, CES, CORAASP, DJS, insieme, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, Pro Senectute, SAEB, SAV, SKOS, SODK, SSV, SVAMV, VASOS, Uni GE, VFG, VASOS, VSAV).

Auf breite Ablehnung stösst indes der Vorschlag, die Erwachsenenschutzbehörde zwingend als interdisziplinär zusammengesetztes Fachgericht zu organisieren; die unbestrittene Professionalisierung kann auch mit einer interdisziplinär zusammengesetzten Fachbehörde gewährleistet werden, die eine Verwaltungsbehörde ist (AG, AR, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, ZG, ZH; CVP, SVP; SODK, SVBK, VBK, VSAV).

Die vorgeschlagene Lösung greift zu stark in die kantonale Kompetenz ein; die bestmögliche Organisation ist den Kantonen mit Rücksicht auf ihre Grösse und ihre finanziellen Möglichkeiten zu überlassen (AG, AR, BE, BS, FR, GR, LU, NW, SG, SO, TG, ZG, ZH; PLS, SVP; ACS, SVBK, VBK). Es ist ihnen eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde einzuräumen (SH) – unter der Voraussetzung der Professionalität, Interdisziplinarität und Unabhängigkeit (VSAV). Bei der Entscheidungsfindung über die Organisation ist insbesondere das "Tessiner Modell" zu prüfen, das am 1. Januar 2001 in Kraft getreten ist (BE, NW, TG, ZG, ZH).

Ein interdisziplinäres Fachgericht wäre mit hohen Kosten verbunden (BE, GL, GR, LU, SO, TG, VS; SVP). Die Umstrukturierung würde gegebenenfalls eine finanzielle Beteiligung der Eidgenossenschaft erfordern (AG; SODK, SSV).

4.4.1.2 Aufsichtsbehörde (Art. 444)

Der Vorschlag verdient Zustimmung, wonach die Aufsichtsbehörde nicht mehr aus zwei Instanzen gebildet werden kann (AR, GR, FR). Begrüsst wird die Trennung zwischen einstufiger Aufsicht und Beschwerdeinstanz (GL, SZ; FDP; SVR).

Das heutige System ist beizubehalten, wonach die Kantone zwei Instanzen der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde vorsehen können (LU, ZH). Die kantonalen Verhältnisse sind nämlich zu verschieden, als dass sich für sämtliche Kantone eine einheitliche Lösung mit einer lediglich einstufigen Aufsicht rechtfertigen würde (ZH). Den Kantonen ist eine gebührende Organisationsfreiheit zu belassen (LU).

4.4.1.3 Unterstützung von Personen, die Massnahmen des Erwachsenenschutzes durchführen (Art. 445)

Es kann nicht Sinn der Bestimmung sein, die Grundlage für neu zu schaffende Stellen des Gemeinwesens zu bilden (FDP).

4.4.1.4 Aus- und Weiterbildung (Art. 446)

Die Verpflichtung der Kantone in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung findet grundsätzlich Zustimmung.

Abgesehen von einigen Ausnahmen (NW, SZ; FDP) wird die vorgeschlagene Beteiligung des Bundes an den Kosten der Aus- und Weiterbildung begrüsst (AR, BE, BS, GE, GR, JU, NE, SG, SO, TI, ZG, ZH; CSP; ATD Quart Monde, Pro Infirmis, Pro Mente Sana, SSV), ist dies mit Rücksicht auf die finanzielle Situation der Kantone

doch von entscheidender Bedeutung für die erforderliche Professionalisierung (BS; CSP). Die Kostenbeteiligung des Bundes muss aber mehr als die im Begleitbericht erwähnten 150 000 Franken betragen (BE, NE, SH, ZG).

Die vorgeschlagene Verpflichtung der Kantone, dafür zu sorgen, dass ausgebildete Berufs- oder Fachbeistände und -beiständinnen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, geht zu weit (GR, SH, TG, VS; VFG).

4.4.1.5 Interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 447)

Die Liste der Kooperationspartner ist zu ergänzen, zumindest sind die zur Zusammenarbeit verpflichteten Institutionen nicht abschliessend aufzuzählen (NW; SSV).

Die Regelung ist auch auf Fälle erheblicher Selbstgefährdung auszudehnen (BE, LU, NW, TG; Pro Senectute).

4.4.2 Verschiedenheitspflicht

4.4.2.1 Schutz gutgläubiger Drittpersonen (Art. 449)

Der Verzicht auf die Veröffentlichung von Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken oder entziehen, wird grundsätzlich befürwortet, wenngleich kritische Stimmen nicht ausbleiben: Mit einem reinen Auskunftsrecht ist der Gutgläubensschutz ungenügend ausgestaltet (AG; SGV). Im Fall einer umfassenden Beistandschaft soll an der Veröffentlichung der Massnahme festgehalten werden (GE, VS). Für andere ist es unumgänglich, dass die Beschränkung der Handlungsfähigkeit in geeigneter Weise publik gemacht wird. Dies kann beispielsweise mit der Schaffung eines Massnahmenregisters (JU; VBK) analog dem Betreibungsregister erreicht werden. Dabei ist ein solcher Eintrag einer Drittperson bekanntzugeben, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (AG, JU, VS). Auch könnte der Erwachsenenschutzbehörde das Recht eingeräumt werden, die Beschränkung der Handlungsfähigkeit den mit der Anwendung der Sozialgesetzgebung betrauten Organen von Amtes wegen bekanntzugeben (NE).

Die Regelung ist so zu ergänzen, dass nicht nur im Fall einer Vermögensverwaltung, sondern bei jeder Einschränkung der Handlungsfähigkeit mitzuteilen ist, dass die Schuldner mit befreiender Wirkung nur noch an den Beistand oder die Beiständin leisten können (SwissBanking).

4.4.3 Verantwortlichkeit

4.4.3.1 Grundsatz (Art. 451)

Der vorgeschlagene Übergang von der Kaskadenhaftung des geltenden Rechts zu einer direkten Staatshaftung mit Regressmöglichkeit wird zum Teil begrüsst (JU, LU, SH, TI), zum Teil abgelehnt (BL, SG, SO).

4.4.3.2 Rückgriff auf die handelnde Person (Art. 453)

Angeregt wird, die Regressmöglichkeiten des Kantons gegenüber Personen, die etwa in Fällen fürsorglicher Unterbringung nicht immer in einem Amts- oder Dienstverhältnis zu ihm stehen, vorteilhafter zu Gunsten des Kantons auszugestalten (ZH).

Das Regressrecht soll grundsätzlich auch bei leichter Fahrlässigkeit erfolgen (AR, GR, SG, TG, ZH) und nur für den Fall ausgeschlossen werden, dass sich die unmittelbare Haftung des Verursachers als unbillig (GR, SG) bzw. offensichtlich unbillig (AR, TG) erweist.

Änderungen weiterer Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs

Wohnsitz Minderjähriger (Art. 25 Abs. 2)

Die Bestimmung wird teils begrüsst, teils kritisiert, insbesondere was die Abgrenzung zu der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit (BE) und den Umstand anbelangt, dass gutgläubige Dritte die Folgen häufiger Domizilwechsel einer bevormundeten Person zu tragen haben werden (SwissBanking).

Ergänzend ist insbesondere der Wohnsitz Minderjähriger im Fall gemeinsamer elterlicher Sorge zu regeln (Uni NE).

Elterliche Sorge unverheirateter Eltern (Art. 298 Abs. 1^{bis})

Kritisiert wird, dass die Möglichkeit, mittels gemeinsamen Antrags die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Vater zu veranlassen, ohne eingehende Erläuterung vorgeschlagen wird. Es ist aber zu bedenken, dass es sich dabei um eine wichtige Frage handelt, die sorgfältige Vorabklärungen bedingt (BS; DJS).

Auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern und unter Wahrung des Kindeswohls ist auch die Rückübertragung auf die Mutter zu ermöglichen, ohne dass beim Vater ein Grund für die Entziehung der elterlichen Sorge vorliegen muss (ZH).

Behandlung einer psychischen Störung (Art. 315)

Es ist bedenklich, wenn Eltern kraft ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis weiterhin legitimiert sind, ihr Kind ohne jegliche behördliche Mitwirkung in einer geschlossenen Institution zu platzieren (BE, SZ). Zu prüfen ist somit, ob nicht der Rechtsschutz Minderjähriger im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung demjenigen Erwachsener anzugleichen wäre (BE; VBK).

Das künftige Recht hat in Bezug auf den Rechtsschutz bei freiheitsbeschränkenden Massnahmen keine Diskrepanz zwischen minder- und volljährigen Personen zuzulassen (SZ; Uni GE).

Minderjährige unter Vormundschaft. Grundsatz (Art. 327a)

Die Beibehaltung des Begriffes "Vormund bzw. Vormündin" ist unglücklich, da dieser Ausdruck im restlichen ZGB nicht mehr enthalten sein wird (ZG). Vorzuziehen ist deshalb die Bezeichnung "Beistandsperson" (BS), "umfassende Beistandschaft" (VSAV), "Sorgeträger", "Schutzbeauftragter", "Beistand" oder "Beistandschaft" (NW).

Schlusstitel. Erwachsenenschutz (Art. 14)

Den Kantonen muss zur Vorbereitung der notwendigen neuen Strukturen eine angemessene (TI; SVR) oder längere Übergangsfrist (TG) bzw. eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren gewährt werden (BE, BS, NE).

Verzeichnis der Eingaben
Liste des organismes ayant répondu
Elenco dei partecipanti

Eidgenössische Gerichte:
Tribunaux fédéraux:
Tribunali federali:

BGr Schweizerisches Bundesgericht / Tribunal fédéral suisse / Tribunale federale svizzero

Kantone:
Cantons:
Cantoni:

AG Aargau / Argovie / Argovia
AI Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Interno
AR Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Esterno
BE Bern / Berne / Berna
BL Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE Genf / Genève / Ginevra
GL Glarus / Glaris / Glarona
GR Graubünden / Grisons / Grigioni
JU Jura / Giura
LU Luzern / Lucerne / Lucerna
NE Neuenburg / Neuchâtel
NW Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO Solothurn / Soleure / Soletta
SZ Schwyz / Svitto
TG Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI Tessin / Ticino
UR Uri

VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien:**Partis politiques:****Partiti politici:**

CSP	Christlich-soziale Partei (CSP) / Parti chrétien social (PCS) / Partito cristiano sociale svizzero (PCS)
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) / Parti Démocrate-Chrétien (PDC) / Partito Popolare Democratico (PPD)
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz (FDP) / Parti radical-démocratique suisse (PRD) / Partito liberale-radicale svizzero (PLR)
PLS	Libérale Partei der Schweiz (LPS) / Parti libéral suisse (PLS) / Partito liberale svizzero (PLS)
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) / Parti Socialiste Suisse (PS) / Partito Socialista Svizzero (PS)
SVP	Schweizerische Volkspartei (SVP) / Union Démocratique du Centre (UDC) / Unione Democratica di Centro (UDC) / Partida Populara Svizra

Interessierte Organisationen:**Organisations intéressées:****Organizzazioni interessate:**

ACS	Schweizerischer Gemeindeverband Association des Communes Suisses Associazione dei Comuni Svizzeri
Alzheimer	Schweizerische Alzheimervereinigung Association Alzheimer Suisse Associazione Alzheimer Svizzera
ATD Quart Monde	Bewegung ATD Vierte Welt Schweiz Mouvement ATD Quart Monde Suisse
CES	Conférence des évêques suisses Schweizer Bischofskonferenz Conferenza dei vescovi svizzeri
CORAASP	Coordination Romande des Associations d'Action pour la Santé Psychique
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri

- economiesuisse** Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
- exit** Exit (Deutsche Schweiz) Vereinigung für humanes Sterben
- FMH** Verbindung der Schweizer Ärzte
Fédération des médecins suisses
Federazione dei medici svizzeri
- insieme** Schweizerische Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte
- Pro Familia**
- Pro Infirmis**
- Pro Mente Sana**
- Pro Senectute**
- SAEB** Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter
Fédération suisse pour l'intégration des handicapés
Federazione svizzera per l'intergrazione degli handicappati
- SAMW** Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften
Académie suisse des sciences médicales
Accademia svizzera delle scienze mediche
- SAV** Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
- SBGRL** Schweizer Berufs- und Fachverband der Geriatrie-, Rehabilitations- und Langzeitpflege
Association professionnelle suisse des soins en gériatrie, réadaptation et aux malades chroniques
Associazione professionale svizzera della geriatria, riabilitazione e lungodegenza
- SBK** Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
Association suisse des infirmières et infirmiers
Associazione svizzera infermiere e infermieri
- SBS** Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit
Association suisse des professionnels de l'action sociale
Associazione svizzera dei professionisti dell'azione sociale
- SGG** Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie
Société suisse de gérontologie
Società svizzera di gerontologia
- SGPP** Schweizerische Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie
Société suisse de psychiatrie et psychothérapie
Società svizzera di psichiatria e psicoterapia
- SGV** Schweizerischer Gewerbeverband
Union suisse des arts et métiers
Unione svizzera delle arti e mestieri

SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
SLFV	Schweizerischer Landfrauenverband Union des paysannes suisses
SNV	Schweizerischer Notarenverband Fédération suisse des notaires Federazione svizzera dei notai
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales Conferenza dei direttori cantonali delle opere sociali
SSR	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
SSRV	Schweizerischer Senioren- und Renter-Verband
SSV	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter Fédération suisse des familles monoparentales
SVBK	Schweiz. Verband der Bürgergemeinden und Korporationen Fédération suisse des bourgeoisies et corporations Federazione svizzera dei patriziati
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati
SwissBanking	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione Svizzera dei Banchieri
Uni BS	Universität Basel, Medizinische Fakultät
Uni GE	Université de Genève, Faculté de droit
Uni NE	Université de Neuchâtel, Faculté de droit
VASOS	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz Fédération des Associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera
VBK	Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden Conférence des autorités cantonales de tutelle Conferenza delle autorità cantonali di tutela
VFG	Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz
VSAV	Vereinigung schweizerischer Amtsvormundinnen und Amtsvormunde Association suisse des tutrices et tuteurs officiels Associazione svizzera delle tutrici e dei tutori ufficiali
ZSL	Genossenschaft selbstbestimmtes Leben